

Kirchliches Amtsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.
Druck und Verlag von Gebrüder Vorwers G. m. b. H. in Lübeck.

15. Juli 1928.

Nº 16:

Inhalt: Bekanntmachung. Dauernde Ummeldungen aus der oder zur St. Aegidien-Kirchengemeinde. — Bekanntmachung. Dauernde Ummeldungen aus der oder zur St. Jakobi-Kirchengemeinde. — Kirchengez. Dritter Nachtrag zum Kirchengez. vom 15. Juli 1924 über die Anstellungs- und Bezahlungsverhältnisse der Geistlichen. — Kirchengez. Zweiter Nachtrag zum Kirchengez. vom 16. Februar 1926 über die dienstrechtl. Verhältnisse der Organisten und Chorleiter. — Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und Angestellten. — Kirchliche Dienststrafgerichte. — Mitteilungen.

Bekanntmachung,

betreffend dauernde Ummeldungen aus der oder zur St. Aegidien-Kirchengemeinde.

Die auf Grund des Artikels 9 der Kirchenverfassung erfolgten dauernden Ummeldungen aus dem zweiten Seelsorgebezirk der St. Aegidien-Gemeinde oder zu diesem verlieren mit dem Ablauf des 3. Juni d. J., des Tages des Amtsantritts des zum zweiten Geistlichen an St. Aegidien erwählten Pastors Bruno Meyer, ihre Gültigkeit.

Lübeck, den 1. Juni 1928.

Der Kirchenrat.

Bekanntmachung,

betreffend dauernde Ummeldungen aus der oder zur St. Jakobi-Kirchengemeinde.

Die auf Grund des Artikels 9 der Kirchenverfassung erfolgten dauernden Ummeldungen aus dem ersten Seelsorgebezirk der St. Jakobi-Gemeinde oder zu diesem verlieren mit dem Ablauf des 1. Juli d. J., des Tages des Amtsantritts des zum zweiten Geistlichen an St. Jakobi erwählten Pastors A. W. Kühl, ihre Gültigkeit.

Lübeck, den 29. Juni 1928.

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz.

Dritter Nachtrag zum Kirchengesetz vom 15. Juli 1924 über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen.

I.

§ 12 Absatz 1 wird gestrichen.

Absatz 2 erhält als Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Senior des Geistlichen Ministeriums wird nach Gruppe 21, die übrigen Geistlichen werden nach Gruppe 18 der Besoldungsordnung für die Lübeckischen Staatsbeamten vom 2. Mai 1928 besoldet.

Der stellvertretende Senior erhält eine nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 600 RM jährlich.“

Absatz 3 und 4 werden Absatz 2 und 3.

II.

In § 14 ist am Eingang des zweiten Satzes anstatt: „Die vor dem vollendeten 28. Lebensjahre“ zu setzen „Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahre“.

III.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Auf das Besoldungsdienstalter der Geistlichen kann die Dienstzeit in Rechnung gebracht werden, die sie nach Erlangung der Anstellungs-fähigkeit nach vollendetem fünfundzwanzigstem Lebensjahr im Lübeckischen, Reichs- oder auswärtigen Staats-, Kirchen- oder Gemeindedienst in gleichartiger hauptamtlicher Tätigkeit zugebracht haben, sowie die im Dienste von Anstalten oder Vereinen der inneren und äußeren Mission hauptberuflich zugebrachte Zeit. Die Entscheidung hierüber steht, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 22 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchenverfassung, dem Kirchenrate zu.“

Dieser Nachtrag tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft.
(Veröffentlicht auf Beschluss des Kirchenrats vom 5. Juli 1928.)

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz

Zweiter Nachtrag zum Kirchengesetz vom 16. Februar 1926 über die dienstrech-tlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter.

I.

Die §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die dienstrechlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter erhalten folgende Fassung:

§ 4.

Der Organist an St. Marien erhält als gesetzliche Vergütung 60 vom Hundert des Gesamteinkommens nach Gruppe 17 der Lübeckischen Beamtenbesoldungsordnung vom 2. Mai 1928. Er hat Anspruch auf entsprechendes Ruhegehalt und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

§ 5.

Die übrigen Organisten erhalten als gesetzliche Vergütung 15 vom Hundert des Gehalts nach Gruppe 15, die Chorleiter ebensoviel nach Gruppe 12. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 des Lübeckischen Beamtenbesoldungsgesetzes vom 2. Mai 1928 finden Anwendung. Kinderzuschläge werden nicht gewährt.

Die Organisten, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können, erhalten an Stelle des im vorhergehenden Absatz genannten Gehalts 15 vom Hundert des Gehalts nach Gruppe 17, die Chorleiter im gleichen Fall ein solches in Höhe von 15 vom Hundert nach Gruppe 15 des Lübeckischen Beamtenbesoldungsgesetzes vom 2. Mai 1928.

II.

In § 6 sind im zweiten Satz die Worte „bei dem auf Lebenszeit angestellten Organisten die vor dem vollendeten 28. Lebensjahr“ zu streichen.

Dieser Nachtrag tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft.
(Veröffentlicht auf Beschuß des Kirchenrats vom 5. Juli 1928.)

Der Kirchenrat.

**Gehaltsordnung
für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und -Angestellten.**

V o r b e m e r k u n g .

Als Gehalt wird ein bestimmter Prozentsatz der vom 1. Oktober 1927 ab für die Staatsbeamten geltenden Gehaltssätze gewährt. § 2 Absatz 2 und 3 des Lübeckischen Beamtenbesoldungsgesetzes vom 2. Mai 1928 findet Anwendung. Kinderzuschläge werden nicht gewährt. Im auswärtigen Kirchendienst verbrachte Dienstzeit kann angerechnet werden. Im übrigen gelten für die Berechnung des Besoldungsdienstalters die gleichen Vorschriften, wie für die Staatsbeamten. Für Dienstwohnung und etwa gewährte freie Feuerung ist der gleiche Betrag wie bei den Staatsbeamten der betreffenden Gruppe in Abzug zu bringen.

A. Nebenamtlich beschäftigte Beamte und Angestellte in den städtischen und vorstädtischen Kirchengemeinden.

Amtsbezeichnung	Gehaltsatz	Gruppe
1. Kirchendiener	55 %	2
2. Kirchenfrauen	15 %	1
wo zwei Kirchenfrauen an einer Kirche tätig sind, erhalten beide je	12 %	1

B. Nebenamtlich beschäftigte Beamte und Angestellte in den ländlichen Kirchengemeinden.

1. Friedhofswärter in Travemünde....	65 %	2
2. Kirchendiener = Schlutup	40 %	2
3. Friedhofswärter = Schlutup	25 %	2
4. Kirchendiener in Nusse	25 %	2
5. = = Behlendorf	10 %	2
6. = = Rüdnitz	15 %	2

C. Altersunterstützungen.

1. Kirchendiener Sonder	25 %	2 (Höchstgehalt)
2. Witwe Baritong.....	15 %	2

Diese Gehaltsordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und Angestellten vom 17. September 1926 aufgehoben.

(Veröffentlicht auf Beschluss des Kirchenrats vom 5. Juli 1928.)

Der Kirchenrat.

Kirchliche Dienststrafgerichte.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Kirchlichen Dienststrafgesetzes vom 28. März 1928 gebildeten Dienststrafgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

I. Kirchliche Dienststrafkammer:

Vorsitzender: Amtsgerichtsdirektor Dr. Eschenburg, Stellv.: Amtsgerichtsrat Dr. Gebhard,
Beisitzer: Hauptpastor Denker, = Hauptpastor Voelke,
= Syndicus Dr. Horn, = Chorleiter Carlau,
vom Kirchenrat erwählt.

II. Kirchlicher Dienststrafhof:

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Schrader, Stellv.: Amtsgerichtsrat Wibel,
vom Kirchenrat erwählt;

Beisitzer: Hauptpastor Tegtmeyer, Stellv.: Hauptpastor Lic. Jannasch,
= Pastor Hafermann, = Pastor Lic. Straßer,
vom geistlichen Ministerium erwählt;
= Professor Lichtwark, Stellv.: Organist Fey,
vom Kirchenmusikertag erwählt;
= Kirchenvogt Ballhorn, Stellv.: Kirchenvogt Giesenhausen,
= Oberpostdirektor Johanning, = Landgerichtsrat Seitz,
= Justizoberinspektor a. D. Schneider, = Rechtsanwalt Schorer,
vom Kirchentag erwählt.

Lübeck, 5. Juli 1928.

Der Kirchenrat.

Mitteilungen.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge (Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14) hat einen Jahresbericht für das Jahr 1927 herausgegeben. Der Bericht enthält außer Mitteilungen über die Arbeit der Berliner Geschäftsstelle des Verbandes auch Nachrichten aus der Evangelisch-lutherischen Auswanderermission in Hamburg, aus der Evangelischen Auswanderermission in Bremen und aus dem Evangelischen Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wizienhausen a. d. Werra; er erzählt anschaulich von neuen Wegen in der Evangelischen Auswandererfürsorge, die den die Heimat Verlassenden auch in Übersee eine Heimat zu schaffen sucht. Der Bericht liegt in der Kirchenkanzlei zur Einsicht aus; auch kann er kostenlos von der Berliner Geschäftsstelle bezogen werden.

Der Nordbund Evangelischer Männer- und Jungmänner-Bvereine (Hamburg 23, Wandsbecker Chaussee 17) gibt unter dem Titel „Unser Nordbund“ ein zweimonatliches Mitteilungsblatt heraus, in welchem er fortlaufend über seine Arbeit berichtet. In seinem Verlage erscheint ferner eine Monatsschrift zur Förderung der Posaunenchöre „Spielt dem Herrn“. Die Monatsschrift ist zur Zeit die einzige Zeitschrift in Deutschland, die sich die Pflege der Posaunenchöre zum Ziel gesetzt hat.

Im Rahmen der Bildungsabteilung des Evangelischen Johannesstifts in Spandau ist Anfang April d. Js. eine Evangelische Schule für kirchliche Volksmusik gegründet worden. Leiter: Dr. Fritz Reusch. Die Schule stellt sich auf die Aufgaben ein, die der evangelischen Gemeinde- und Jugendpflege aus der Verbindung mit der Erneuerungsarbeit der Singbewegung erwachsen. Sie unterhält zugleich eine Beratungsstelle, die auf alle kirchenmusikalischen Fragen (Kirchendienst, Volksmusikpflege, Literatur, Weiterbildung usw.) Auskunft erteilt. Anfragen sind an die Geschäftsstelle der Schule (Spandau, Johannesstift) zu richten.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche (Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24) verfügt über eine Büchersammlung von annähernd 20 000 Bänden. Die vorhandenen Bücherbestände stehen nach Mitteilung des Centralausschusses den Pfarrämtern wie den Vereinen und Einrichtungen der Inneren Mission jederzeit gern zur Verfügung. Ein gedruckter Katalog, und zwar zunächst nur für die Abteilung Wohlfahrtspflege, wird voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen, weitere Kataloge sind in Aussicht genommen.

Die Mai-Nummer der Zeitschrift „Die Innere Mission“ hat einen Aufsatz von Dr. Stahl-Berlin unter dem Titel „Die Bibliothek des Central-Ausschusses für Innere Mission in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Praxis“ zum Abdruck gebracht. Der Aufsatz ist auch als Sonderdruck erschienen. Ebenso ist als Sonderdruck ein in den Bayerischen Fürsorgeblättern 1928, Nr. 4, erschienener Aufsatz über „Das Schrifttum der Inneren Mission“ herausgegeben. Beide Sonderdrücke liegen in der Kirchenkanzlei zur Einsicht aus.

Das „Allgemeine Gebetbuch“, schon vor Jahren im Auftrag der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz (Lutherisches Einigungswerk) herausgegeben, ist neuerdings in sechster, völlig neu bearbeiteter Auflage erschienen. Verlag der A. Deichert'schen Buchhandlung D. Werner Scholl, Leipzig.

Das Erbe Martin Luthers und die gegenwärtige theologische Forschung. Unter diesem Titel ist vor kurzem ein Werk erschienen, das dem sächsischen Landesbischof D. Ludwig Thoms als Festschrift zu seinem 70. Geburtstage von Schülern und Freunden überreicht worden ist. Eine Reihe von namhaften Forschern der Gegenwart in und außerhalb Deutschlands haben Abhandlungen als Beiträge zu dieser Festschrift beigesteuert. Das gehaltvolle Werk, herausgegeben von Professor D. Dr. Robert Zelle in Heidelberg, ist im Verlage von Dörffling und Franke in Leipzig erschienen. Preis geb. RM 20.

Die Deutsche Christliche Studentenvereinigung veranstaltet zum 70. Geburtstage ihres Ehrenvorsitzenden, des früheren Reichskanzlers D. Dr. Michaelis — 8. September 1928 — eine Festschrift unter dem Titel „Militia Christi.“ Das Buch handelt „Vom Wirken des Evangeliums in der studentischen Welt“; es bietet eine zusammenfassende Darstellung der geistigen und religiösen Lage der heutigen Studentenschaft und schildert die zähe und anhaltende Arbeit auf dem Gebiet der Studentenseelsorge. Herausgeber: Generalsekretär Hans Vilje. Furcht-Verlag, Berlin NW 7, am Hegelplatz.

In der Sammlung „Quellenhefte zum Arbeits-Unterricht“ (Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig) sind erschienen: 2 Hefte: „Zur Geschichte des evangelischen geistlichen Liedes“ von Irmgard Lamprecht, 1 Heft: „Luthers Sermon von den guten Werken“ von Magdalene Caspar.